

Satzung
der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft 1715
WILDENRATH e.V.

§1
Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft 1715 Wildenrath e.V..

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Vereinsregisternummer 3937 eingetragen und hat seinen Sitz in Wegberg-Wildenrath.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Martin Wegberg oder deren Rechtsnachfolgerin.

§2
Wesen und Aufgaben

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und den Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt – im Nachfolgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen sich die Mitglieder der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. religiöse Lebensführung.
 - b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Bruderschaft.
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeindewohl aus Verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b. Tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens.
 - d. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

Nichtchristliche Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft grundsätzlich auf die christlichen Grundsätze.

§3 Gemeinnützigkeit

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- c) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- d) die Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- e) die Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der St. Johannes Baptist. Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft kann jede natürliche Person christlicher Konfession werden, unbescholten und bereit ist, sich dieser Satzung und damit dem Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Die Mitgliedschaft kann ab dem 12. Geburtstag erworben werden. Ab dem Alter von 8 Jahren besteht die Möglichkeit der Anwärterchaft für die Bruderschaft. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
3. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes glaubhaft bekennen.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist an den/die Schriftführer*in (genannt Geschäftsführer*in) oder der Stellvertretung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit der Aufnahme in die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichtet sich jedes Mitglied auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
7. Der Austritt ist gegenüber dem/der Schriftführer*in (genannt Geschäftsführer*in) oder der Stellvertretung schriftlich zu erklären.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als drei Jahren im Rückstand bleibt.
9. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Gegen die Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis Juli des laufenden Jahres zu zahlen.

Nach Möglichkeit soll ein Mitglied sich an allen Veranstaltungen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist. Jüngere Mitglieder haben das Recht auf den Prinzenschuss.

Ein Anspruch auf das Königs- bzw. Prinzen geld setzt die Wahrnehmung der Pflichten des/der Schützenkönigs/Schützenkönigin / Schützenprinzen/Schützenprinzessin voraus. Bei Nichtwahrnehmung der Pflichten ohne triftigen Grund zahlt der/die Schützenkönig*in / Schützenprinz*essin das evtl. bereits ausgezahlte Königs- bzw. Prinzen geld die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft unverzüglich zurück.

Für den/die Schützenkönig*in ist zusätzlich eine Abstandszahlung von 20 Jahressätzen (Jahresbeitrag) an die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft in dem laufenden Geschäftsjahr fällig.

§6 Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Rechte und Pflichten sind nach dem Grundgesetz der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft - Schützenjugend im Bund zu ordnen.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus das Amt versehen.

Jungschützen bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jugendlichen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind voll beitragspflichtig mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe

Organe der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst für den Januar einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/ der 1. Brudermeister*in (genannt Vorsitzende*r) beantragt. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Brudermeister*in (genannt Vorsitzende*r), im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime oder namentliche Abstimmung beschließen. Auch der Versammlungsleiter kann die geheime oder namentliche Wahl festlegen. Bei Personalentscheidungen ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim oder namentlich abzustimmen.

Zur Annahme der Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und eines Ersatzes
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*in
6. die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. die Änderung der Satzung
9. die Auflösung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/von der 1. Brudermeister*in (genannt Vorsitzende*r) sowie dem/der Schriftführer*in (genannt Geschäftsführer*in) zu unterzeichnen.

§11 Der Vorstand

Der gewählte Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Brudermeister*in, genannt Vorsitzende*r
2. dem/der stellv. Brudermeister*in, genannt stellv. Vorsitzende*r
3. dem/der Schriftführer*in, genannt Geschäftsführer*in
4. dem/der stellv. Schriftführer*in, genannt stellv. Geschäftsführer*in
5. dem/der Kassenwart*in
6. dem/der stellv. Kassenwart*in
7. dem/der Gerätewart*in
8. dem/der stellv. Gerätewart*in
9. dem/der Beisitzer*in
10. dem/der Jungschützenmeister*in
11. dem/der Schießmeister*in

Zum Vorstand gehört ohne Wahl als ordentliches Mitglied der jeweilige Pfarrer der St. Johannes Baptist Pfarre in Wildenrath als geistlicher Präses, sowie die Ehrenvorsitzenden und der amtierende Hauptmann.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Hierbei finden alle zwei Jahre Wahlen statt, wobei hier der halbe Vorstand gewählt wird. Es werden im Wechsel der Hauptvorstand und die Stellvertretung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Kommt bei einer Vorstandswahl kein geschäftsführender Vorstand zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein geschäftsführender Vorstand zustande, wird die Bruderschaft aufgelöst.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister*in, stellvertretende(n) Brudermeister*in, Kassierer*in, Schriftführer*in und Jungschützenmeister*in) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche oder die Verpflichtung der Anerkennung des christlichen Glaubens. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

§12 Geschäftsführender Vorstand

Der/die 1. Brudermeister*in, genannt Vorsitzende*r, sein/e Stellvertreter*in, der/die Schriftführer*in, genannt Geschäftsführer*in und der/die Kassenwart*in bilden den gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne § 26 BGB endet mit der Neubesetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§13 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
7. Durchführung des jährlichen Königs- und Prinzenvogelschusses
8. Festlegung der Bedingungen für den Königs- und Prinzenvogelschusses, welche vor Beginn des Vogelschusses zur Kenntnis gebracht werden müssen
9. Organisation und Durchführung der Schützenfeste
10. Ehrung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft
11. Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister*in, genannt Vorsitzende*r, im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister*in, genannt Vorsitzende*r oder seinem/seiner Stellvertreter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Brudermeister*in, genannt Vorsitzende*r.

§14 Kassenprüfer*innen

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer*innen prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein/e Kassenprüfer*in für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§15 Kirchliche Veranstaltungen

1. Am Fronleichnamstag beteiligt sich die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft an der eucharistischen Prozession und versieht den Ehrendienst. Sie begleitet nach altem Brauch in Uniform das Allerheiligste.

2. Jährlich lässt die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft zwei heilige Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder lesen, und zwar am Patronatsfest bzw. bei der Frühkirmes und am Christkönigstag. Hierbei nehmen die Fahnenträger*innen sowie der/die Fahnenoffizier*in mit den Schützenbruderschaftsfahnen am Altar Aufstellung.
3. Zweimal im Jahr wird zur gemeinschaftlichen heiligen Kommunion eingeladen, und zwar am Patronatsfest bzw. bei der Frühkirmes und am Christkönigstag.

§16 Feste

Feste der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft sind:

1. Der Patronatstag, der am 24. Juni (Fest des heiligen Johannes) nach altem Brauch begangen wird. Fällt dieser Tag auf einen Werktag, so findet die Feier am nachfolgenden Sonntag statt.
2. Die Schützenfeste, und zwar:
 - a. Die Frühkirmes am Sonntag nach dem Fest des Johannes (24. Juni). Fällt dieses Fest auf den Sonntag wird die Frühkirmes am gleichen Tage gehalten.
 - b. Die Spätkirmes wird am Wochenende vor Volkstrauertag gehalten.
 - c. Der Vogelschuss, der rechtzeitig vor der Frühkirmes abgehalten wird. Den Termin bestimmt der Vorstand.

§17 Sterbefälle

Über besondere Ehrungen bei Begräbnissen entscheidet der Vorstand.

Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen möglichst alle Bruderschaftsmitglieder teilnehmen.

Die Fahne der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft, versehen mit einem Trauerflor, ist bei dem Begräbnisamt am Altar aufzustellen und wird auf dem Friedhof beim letzten Geleit mitgeführt.

§18 Schützenbrauchtum

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft pflegt das Schießspiel. Der Königs- und Prinzenvogelschuss gehört zum Schützenfest und soll vom Vorstand gut vorbereitet werden.

§19 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§20 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft (Königssilber, Prinzensilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher etc.) sorgfältig aufbewahrt und gepflegt werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll sich die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft nach Möglichkeit beteiligen.

Insbesondere unterstützt sie die Pflege des Heimatgedankens.

§21 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft unterstützt nach Möglichkeit die karitativen Einrichtungen der Pfarre.

§22 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§23 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes ist in der Fassung vom 20.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§24 Datenschutz

1. Durch die Mitgliedschaft nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind

und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Durch die Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§25 Auflösung

1. Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Helpenstein e.V. so lange, bis die Dorfgemeinschaft Wildenrath e.V. eine Gemeinnützigkeit erlangt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den SV Helpenstein e.V. so lange, bis die Dorfgemeinschaft Wildenrath e.V. eine Gemeinnützigkeit erlangt, der diese Gegenstände nicht verkaufen darf.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Wildenrath mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§26 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wildenrath, den 15.05.2022

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

Anlage 2

Schiedsgerichtsordnung: Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes ist auf der Homepage des Bundes oder auf der Homepage der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft Wildenrath 1715 e.V. einzusehen.